

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen, die auf einem Mittleren Abschluss aufbauen (Assistentenberufe)

Vom 17. Februar 2000 (*ABl. S. 183*)

- geändert durch VO vom 17. August 2001 (*ABl. S. 545, 547*)

Aufgrund der §§ 9 Abs. 5, 13 Abs. 7 und 44 in Verbindung mit § 185 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354) wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats und des Landeschülerrates nach §§ 118, 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben, Fachrichtungen, Berechtigungen

(1) Die zweijährige Berufsfachschule, die auf einem Mittleren Abschluss aufbaut, führt zu einem schulischen Berufsabschluss.

(2) Sie vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um im Assistentenberuf der gewählten Fachrichtung tätig zu sein. Entsprechend dem allen Schulen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag befähigt sie die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Handeln bei der Mitgestaltung im Beruf und in der Gesellschaft.

(3) Die zweijährige Berufsfachschule, die auf einem Mittleren Abschluss aufbaut, gliedert sich in folgende Fachrichtungen:

- Bekleidungstechnik
- Biologietechnik
- Chemietechnik mit den Schwerpunkten
 - Laboratoriumstechnik
 - Lebensmittelanalytik
 - Umweltanalytik
- Datenverarbeitungstechnik
- Fremdsprachensekretariat
- Informationsverarbeitung - Wirtschaft
- Informationsverarbeitung - Technik
- Maschinenbautechnik
- Physiktechnik
- Systemgastronomie
- Umweltschutztechnik.

(4) Wer die Ausbildung mit der Abschlussprüfung erfolgreich beendet hat, ist berechtigt, je nach gewählter Fachrichtung eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen:

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zusatzunterricht können nach Ablegen einer Zusatzprüfung die Fachhochschulreife erlangen.

§ 2 Zugangsvoraussetzung, Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die zweijährige Berufsfachschule, die auf einem Mittleren Abschluss aufbaut, setzt voraus:

1. ein Versetzungszeugnis nach Jahrgangsstufe 11 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasialen Oberstufe oder
2. ein Zeugnis über den Mittleren Abschluss (Realschulabschluss) oder
3. ein Abschlusszeugnis der zweijährigen Berufsfachschule oder
4. ein Zeugnis der Fachschulreife oder
5. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Aufgenommen werden kann nur, wer bis zum 15. Februar das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet das Staatliche Schulamt.

(2) Die Aufnahme ist spätestens am 15. Februar bei der zweijährigen Berufsfachschule, die auf einem Mittleren Abschluss aufbaut, zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form,
2. das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Kopie.

Minderjährige Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrem Antrag die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber um die Aufnahme in die zweijährige Berufsfachschule, die auf einem Mittleren Abschluss aufbaut, müssen im letzten Zeugnis der Schule, in der sie den Mittleren Abschluss anstreben, oder in ihrem Zeugnis nach Abs. 1 mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch nachweisen, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen sich einem Auswahlverfahren nach § 3 unterziehen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann eine Frist setzen, innerhalb der die Bewerberin oder der Bewerber erklären muss, ob sie oder er die zugesagte Aufnahme annimmt.

(5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung den in Abs. 1 geforderten Abschluss noch nicht nachweisen können, aber im letzten Zeugnis der Schule, in der sie den Mittleren Abschluss erwerben, die geforderten Mindestleistungen in Deutsch, Englisch und Mathematik vorweisen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme unter dem Vorbehalt, dass der nach Abs. 1 geforderte Abschluss nachgewiesen wird.

(6) Wer aus einem ausländischen Bildungssystem überwechseln will, muss sich in der Regel einem Auswahlverfahren nach § 3 unterziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(7) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der Ausbildungsplätze, müssen sich alle Bewerberinnen und Bewerber einem Auswahlverfahren gemäß § 3 unterziehen.

(8) Stehen nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens noch freie Plätze zur Verfügung, können Nachbewerberinnen oder Nachbewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren erstreckt sich im Fall des § 2 Abs. 8 auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Im Fall des § 2 Abs. 3 erstreckt es sich auf diejenigen der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, in denen die im Zeugnis nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 geforderten Leistungen nicht nachgewiesen werden konnten.

Das Auswahlverfahren wird in schriftlicher Form durchgeführt. Die Anforderungen der gestellten Aufgaben entsprechen dem Leistungsstandard des Mittleren Abschlusses.

(2) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein Auswahlausschuss gebildet; ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. von der Schulleiterin oder dem Schulleiter berufene Lehrkräfte.

Für alle Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Auswahlausschuss regelt den Ablauf des Auswahlverfahrens. Er bestimmt die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu bearbeitenden Aufgaben, beurteilt die dabei erbrachten Leistungen und entscheidet über die Aufnahme unter dem Vorbehalt, dass der nach § 2 Abs. 1 geforderte Abschluss nachgewiesen wird.

Zweiter Teil Ausbildung

§ 4 Verweildauer, Teilnahme am Unterricht

(1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Ausbildungsjahre. Die Verweildauer ist auf vier Jahre begrenzt. Die Ausbildung erfolgt im Vollzeitunterricht.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und verpflichtende Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Lehrkräfte überprüfen die Anwesenheit und tragen die versäumten Unterrichtsstunden in die Unterlagen mit dem Vermerk "entschuldigt" oder "unentschuldigt" ein. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht oder verpflichtende Unterrichtsveranstaltungen, so müssen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler den Versäumnisgrund spätestens am dritten Versäumnistag der Schule schriftlich mitteilen. Die Schule kann verlangen, dass bei Krankheit der Versäumnisgrund durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen wird. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Unterhaltspflichtigen.

§ 5 Rahmenstundentafel, Lehrpläne

(1) Dem Unterricht liegen die Rahmenstundentafeln nach Anlage 1 zugrunde. Es wird Pflicht- und Wahlunterricht erteilt. Der Pflichtunterricht ist in einen allgemeinen und einen berufsbezogenen Bereich gegliedert. Der Wahlunterricht dient der Vorbereitung auf den Erwerb der Fachhochschulreife oder der Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung.

(2) In der Fachrichtung Fremdsprachensekretariat kann die zweite Fremdsprache Französisch oder Spanisch sein. Weitere Fremdsprachen bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums. In der zweiten Fremdsprache werden keine Kenntnisse vorausgesetzt. Wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, sollen bei unterschiedlichen Vorkenntnissen in der zweiten Fremdsprache differenzierte Unterrichtsangebote organisiert werden.

(3) Der allgemeine und der berufsbezogene Unterricht wird nach Lehrplänen gestaltet.

(4) Der Religionsunterricht wird als evangelischer Religionsunterricht, als katholischer Religionsunterricht oder als Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 8 Hessisches Schulgesetz über den Religions- und Ethikunterricht.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die durch Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Schulbesuches vom Sportunterricht befreit werden, reduziert sich die Zahl der verbindlichen Wochenstunden.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen an einem mindestens vierwöchigen Betriebspraktikum teilnehmen.

Für dieses Praktikum gelten die Richtlinien für Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen. Die Schülerinnen und Schüler in der Fachrichtung Fremdsprachensekretariat sollen an Auslandspraktika teilnehmen.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Für die Beurteilungen der Leistungen sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen ebenso bedeutsam wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise. Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Hausaufgaben,

schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle und Referate. Die zu erteilende Note in einem Lernfeld oder Fach soll nicht schematisch errechnet werden. Die Leistungsentwicklung des Schülers ist angemessen zu berücksichtigen.

(2) Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die standardsprachlichen Normen der deutschen Sprache sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Grundlage der Leistungsbewertung sind die zu erfüllenden Anforderungen für die allgemein festgesetzten Notenstufen nach § 73 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Zulassung in das zweite Ausbildungsjahr

(1) Am Ende des ersten Ausbildungsjahres entscheidet die Konferenz der an der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zuletzt beteiligten Lehrkräfte über die Zulassung in das zweite Ausbildungsjahr.

(2) Die Zulassung in das zweite Ausbildungsjahr ist auszusprechen, wenn in den Lernfeldern oder Fächern des Pflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Die Konferenz kann die Zulassung in das zweite Ausbildungsjahr bei mangelhaften Leistungen in einem Lernfeld oder Fach aussprechen, wenn eine mindestens gute Leistung in einem anderen Lernfeld oder Fach des gleichen Bereiches oder eine befriedigende Leistung in zwei anderen Lernfeldern oder Fächern des gleichen Bereiches erbracht wurde. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Zeugnis, Wiederholung

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres erhält die Schülerin oder der Schüler ein Halbjahreszeugnis nach Anlage 2.

(2) Wer auch nach der Wiederholung nicht in das zweite Ausbildungsjahr zugelassen wird, muss in der Regel die Schule verlassen. In begründeten Fällen, vor allem bei längerem Unterrichtsversäumnis aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann das Staatliche Schulamt auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten.

Dritter Teil

Abschlussprüfung

§ 9 Zweck der Abschlussprüfung

In der Abschlussprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie die Ziele der zweijährigen Berufsfachschule für Assistentenberufe erreicht haben und die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, die in dem gewählten Beruf erforderlich sind.

§ 10 Teile der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Schriftlicher und praktischer Teil können integriert durchgeführt werden. Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche und praktische Prüfung soll insgesamt mindestens zwölf, höchstens fünfzehn Stunden betragen.

§ 11 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet; ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die in den Fächern des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs unterrichten oder unterrichtet haben.

(2) Der Prüfungsausschuss tritt zusammen auf Einladung der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens fünf Prüfungsausschussmitgliedern.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Vertretung und mindestens zwei Drittel der Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind.

(4) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, kann die oder der Vorsitzende eine andere fachkundige Lehrkraft oder ein anderes Prüfungsausschussmitglied mit dessen Aufgaben betrauen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er trifft alle notwendigen organisatorischen Vorbereitungen und achtet darauf, dass bei Bewertungen nicht von unrichtigen Voraussetzungen und sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wird. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit erforderlich, besondere Vorkehrungen oder Ausnahmeregelungen für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer.

(7) Für die Fächer der mündlichen Prüfung können Fachausschüsse gebildet werden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. ein Mitglied, das dem Fachausschuss vorsitzt,
2. eine Prüferin oder ein Prüfer,
3. eine Protokollantin oder ein Protokollant.

(8) Über die Zusammensetzung der Fachausschüsse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Schulleitung. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Geprüft wird in der Regel von einer Lehrkraft, die das Prüfungsfach bei den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zuletzt unterrichtet hat.
2. Die Protokollführung soll von einer fachkundigen Lehrkraft übernommen werden.

(9) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, in Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Prüfungsfragen zu stellen. Sie oder er kann auch den Vorsitz eines Fachausschusses übernehmen. In diesem Fall entscheidet sie oder er, wer aus dem Fachausschuss ausscheidet.

(11) Gegen einen Beschluss des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses kann die oder der Vorsitzende das Staatliche Schulamt anrufen. Bis zu dessen Entscheidung wird der Beschluss ausgesetzt.

(12) Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter können Gäste bei der mündlichen oder praktischen Prüfung zugelassen werden. Als Gäste kommen unter anderem in Betracht: Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, des Schulleiternbeirätes, der Sozialpartner und der Schüler- oder Studierendenvertretung. Letztgenannte dürfen nicht gleichzeitig Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer sein. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist über die Teilnahme von Gästen zu informieren.

(13) Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie nehmen an den Beratungen der Fachausschüsse und des Prüfungsausschusses sowie bei der Bekanntgabe der Ergebnisse nicht teil.

(14) Schülerinnen und Schülern, die zu einem späteren Prüfungstermin geprüft werden, kann gestattet werden, an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen, sofern die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer hiergegen keine Einwände erheben. Die Gestattung kann jederzeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerrufen werden. Absatz 13 gilt entsprechend.

§ 12 Termine

(1) Die Abschlussprüfung findet am Ende des letzten Ausbildungshalbjahres statt.

(2) Der Terminplan für die Abschlussprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

(3) Sofern die praktische Prüfung nicht zusammen mit der schriftlichen in integrierter Form abgehalten wird, findet sie zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung statt.

§ 13 Information der Schülerinnen und Schüler

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine beauftragte Lehrkraft unterrichtet die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Prüfungshalbjahres über die wesentlichen Bestimmungen der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife. Hierbei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

1. Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,
2. Bedeutung der Vornoten,
3. Fächer der schriftlichen Prüfung,
4. Art und Umfang der praktischen Prüfung,
5. Art und Umfang der mündlichen Prüfung,
6. Hilfsmittel, die bei den Prüfungsteilen erlaubt sind,
7. Unerlaubtes Verhalten,
8. Bestimmungen über Rücktritt und Verhinderung.

Über diese Besprechung wird ein Aktenvermerk angefertigt.

§ 14 Meldung zur Abschlussprüfung, Prüfungsunterlagen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler müssen sich spätestens zwei Monate nach Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres schriftlich bei der Schulleitung zur Abschlussprüfung anmelden.
- (2) Wer die Abschlussprüfung nicht ablegen will, hat dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Der Verzicht auf die Meldung ist nur einmal zulässig.
- (3) Die angemeldeten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

§ 15 Anforderungen in der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Fächer oder Lernfelder der schriftlichen Abschlussprüfung sind für jede Fachrichtung in Anlage 3 festgelegt.
- (2) Die in der schriftlichen Prüfung gestellten Aufgaben müssen den Zielen und Anforderungen der Lehrpläne und des Unterrichts entsprechen.
- (3) Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die Aufgaben nicht auf Bereiche und Ziele nur eines Schulhalbjahres beschränken.
- (4) Die Aufgabenstellung soll Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Gelegenheit geben, durch ihre Arbeit zu zeigen, in welchem Maße sie
 1. fachspezifische Arbeitstechniken und Verfahren anwenden können,
 2. mit Schlüsselbegriffen, Formeln und Modellen umgehen können,
 3. Einsichten in fachliche Zusammenhänge haben,
 4. fachspezifische und fachübergreifende Strukturen, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien kennen,
 5. zu selbstständiger Urteilsbildung über einen Sachverhalt fähig sind,
 6. Vorgänge, Sachverhalte, Zusammenhänge und eigene Überlegungen angemessen und verständlich darstellen können,
 7. gestellte Aufgaben in der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigen können.
- (5) Es dürfen keine Aufgaben gestellt werden, die im Unterricht so weit vorbereitet wurden oder einer bereits bearbeiteten und gelösten Aufgabe so ähnlich sind, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt.

§ 16 Vorschläge für die schriftlichen Prüfung

- (1) Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung sind zwei Aufgabenvorschläge von der Prüferin oder dem Prüfer nach § 11 Abs. 7 Nr. 2 zu erstellen. Mit den Aufgabenstellungen werden die zulässigen Hilfsmittel angegeben.
- (2) Die Schulleitung überprüft die Aufgabenvorschläge und legt sie spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Staatlichen Schulamt vor.
- (3) Das Staatliche Schulamt prüft die Aufgabenvorschläge. Es ist berechtigt, Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Aufgabenstellungen zu machen, andere Vorschläge von der Schule anzufordern, Vorschläge selber abzuändern, zu ergänzen oder neue Aufgaben zu stellen.
- (4) Das Staatliche Schulamt wählt für jedes Prüfungsfach einen Aufgabenvorschlag aus und sendet die ausgewählten Vorschläge in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Jeder Umschlag wird unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Arbeit in Gegenwart der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer geöffnet.
- (5) Werden Prüfungsteile vorher bekannt oder wird auf Prüfungsteile vorher hingewiesen, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob dieser Prüfungsteil anerkannt wird oder zu wiederholen ist. Dem Staatlichen Schulamt ist zu berichten.

§ 17 Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Je nach Fachrichtung findet die schriftliche Prüfung an drei oder vier Unterrichtstagen statt. Zwischen dem zweiten und dritten Prüfungstag wird ein prüfungsfreier Tag eingelegt.
- (2) Die Schulleitung sorgt dafür, dass der Prüfungsraum und die Anordnung der Arbeitsplätze allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ungestörtes und selbstständiges Arbeiten ermöglicht und regelt die Aufsicht.
- (3) Vor Beginn jeder schriftlichen Prüfung fordert die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu selbstständiger und ehrlicher Arbeit auf und weist auf die Folgen unerlaubten Verhaltens nach § 18 dieser Verordnung hin. Sie oder er stellt durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer krank fühlt. Gibt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer an, sich krank zu fühlen, nimmt sie oder er an der weiteren schriftlichen Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückzustellen. Sie oder er hat innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird dieses Attest nicht vorgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die nachzuschreibenden Prüfungsarbeiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen den Prüfungsraum nur einzeln und für kurze Zeit verlassen. Es ist dafür zu sorgen, dass während dieser Zeit keine Täuschungen begangen werden.
- (5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung fertigen die Aufsicht führenden Lehrkräfte eine Niederschrift an.

Diese muss u. a. enthalten:

1. Angaben über das Prüfungsfach, die gestellten Aufgaben, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Hilfsmittel,
2. einen Vermerk über die Hinweise und Befragung nach Abs. 3,
3. einen Sitzplan,
4. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers vom Prüfungsraum,
5. Angaben über besondere Vorfälle.

Die Niederschrift wird von den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben.

- (6) Nach Abschluss der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer verpflichtet, weiterhin am Unterricht teilzunehmen.

§ 18 Unerlaubtes Verhalten

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, täuscht, zu täuschen versucht oder der Täuschungshandlung eines anderen Vorschub leistet, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. In leichten Fällen ist der Prüfungsteil oder die Arbeit unter Aufsicht mit neuen Aufgaben zu wiederholen. Über die zu wiederholenden Prüfungsteile oder Arbeiten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass die ordnungsgemäße Prüfung einzelner oder aller Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer gefährdet ist, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19 Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede Arbeit wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durchgesehen, korrigiert und bewertet.

(2) Grundlage der Bewertung der schriftlichen Arbeiten sind die allgemein festgesetzten Notenstufen nach § 73 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes.

(3) Bewertet die Prüferin oder der Prüfer eine Arbeit nicht mit mindestens "ausreichend", so beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere fachkundige Lehrkraft (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) mit der unabhängigen Bewertung der Arbeit. Bei abweichender Bewertung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter die Note fest.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden in die Prüfungsliste eingetragen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens neun Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 20 Praktische Prüfung

(1) Die Gegenstände der praktischen Prüfung sind in der Anlage 4 festgelegt.

(2) Die Aufgabenvorschläge für die praktische Prüfung werden von den Lehrkräften erstellt, die den fachpraktischen Unterricht zuletzt erteilt haben. Spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung wird der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jedes Fach ein Aufgabenvorschlag zur Genehmigung vorgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, nach Rücksprache mit den zuständigen Lehrkräften, die Aufgabenvorschläge zu ergänzen, abzuändern oder neue Aufgaben zu stellen.

(3) Vor Beginn der praktischen Prüfung stellt die Aufsicht führende Lehrkraft durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer krank fühlt, fordert zu selbstständiger und ehrlicher Arbeit auf und weist auf die Folgen unerlaubten Verhaltens und Täuschens nach § 18 dieser Verordnung hin.

Im Übrigen gilt § 17 Abs. 3.

(4) Die Arbeiten sind von zwei fachkundigen Lehrkräften unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den beiden fachkundigen Lehrkräften.

§ 21 Vornoten

(1) Durch die Vornoten werden die Unterrichtsleistungen der Schülerinnen und Schüler bewertet. Die Vornoten werden spätestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung in die Prüfungslisten eingetragen.

(2) Die Vornoten werden nicht schematisch errechnet, sondern sollen auch die Leistungsentwicklung während der Ausbildung berücksichtigen. In die Vornoten dürfen keine Prüfungsleistungen eingehen.

(3) Die Vornoten werden den Schülerinnen und Schülern spätestens neun Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Der Unterricht ist damit abgeschlossen.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Lernfelder oder Fächer des Pflichtunterrichts erstrecken, die im zweiten Ausbildungsjahr durchgehend unterrichtet wurden. Das Fach Sport ist hiervon ausgenommen.

(2) Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer wird mindestens in einem Fach mündlich geprüft.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können spätestens sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich erklären, in welchen Fächern sie geprüft werden wollen.

(4) Der Prüfungsausschuss tritt spätestens sechs Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung zusammen, prüft die bisherigen Eintragungen in der Prüfungsliste und nimmt die schriftlichen Erklärungen zu Protokoll.

(5) Die Wünsche der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss ist an diese Erklärungen jedoch nicht gebunden. Er entscheidet, in welchen Fächern mündlich geprüft werden soll.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens fünf Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 23 Anforderungen in der mündlichen Prüfung

In der mündlichen Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe lösen und die Lösung in einem Vortrag zusammenhängend darstellen. Die Aufgabe soll den Zielen der Lehrpläne entsprechen und darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen ihre Kenntnisse, ihre Urteilsfähigkeit, ihre Arbeitsweise und ihr Darstellungsvermögen zeigen. Sie sollen nachweisen, dass sie auf Fragen und Einwände eingehen und Hilfen verwerten können.

§ 24 Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Gäste Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, des Schullehrerbeirates, der Sozialparteien und der Schülervertretung ein. Letztgenannte dürfen nicht gleichzeitig Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer sein. Die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer sind über die Teilnahme von Gästen zu informieren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstellt in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss einen Prüfungsplan, der vor Beginn der mündlichen Prüfung durch Aushang bekannt gegeben wird. Er bleibt bis zum Ende der mündlichen Prüfung ausgehängt.

(3) Die Prüfungszeit einschließlich der Warte- und Vorbereitungszeit darf an einem Prüfungstag für eine Prüfungsteilnehmerin oder einen Prüfungsteilnehmer acht Zeitstunden nicht überschreiten. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zu ihrer oder seiner ersten mündlichen Prüfung an diesem Tag bestellt wird.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sorgen dafür, dass die zur mündlichen Prüfung notwendigen Hilfsmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(5) Zur mündlichen Prüfung werden die Prüfungsarbeiten zur Einsichtnahme für den Prüfungsausschuss und die Fachausschüsse ausgelegt.

§ 25 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Bevor die Prüfungsaufgaben ausgehändigt werden, weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer auf die Folgen unerlaubten Verhaltens nach § 18 hin. Sie oder er stellt auch durch Befragen fest, ob eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer sich krank fühlt. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Zur Vorbereitung wird jeder Prüfungsteilnehmerin und jedem Prüfungsteilnehmer eine der Aufgabe angemessene Zeit gegeben. Sie oder er kann sich als Grundlage für die Ausführungen Aufzeichnungen machen. Durch Aufsicht wird sichergestellt, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer während der Vorbereitungszeit nicht gestört wird und keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel hat. Die Aufsicht führende Lehrkraft fertigt eine Niederschrift an, aus der die Dauer der Vorbereitungszeit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers hervorgeht.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den nach § 11 Abs. 7 gebildeten Fachausschüssen durchgeführt. Aufgaben und Fragen werden von der Prüferin oder dem Prüfer gestellt. Die oder der Vorsitzende eines Fachausschusses und die Protokollführerin oder der Protokollführer sind berechtigt, ergänzende Fragen zu stellen. Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu bewältigen oder liegt Veranlassung vor, die Prüfung auszudehnen oder zu vertiefen, so entscheidet der Fachausschuss, ob eine weitere Aufgabe gestellt werden soll.

(4) Die mündlichen Prüfungen sind Einzelprüfungen. Sie dauern fünfzehn bis zwanzig Minuten.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung fertigt die Protokollführerin oder der Protokollführer eine Niederschrift an, aus der hervorgeht, ob und in welchem Umfang die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte.

Die Niederschrift enthält:

1. Name und Ort der Schule,
2. Zusammensetzung des Fachausschusses,
3. Name der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
4. Fach der mündlichen Prüfung,
5. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
6. die Bewertung nach § 26.

Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben.

§ 26 Beurteilung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Fachausschuss, der die Prüfung durchführt, nach den Kriterien des § 23 beurteilt.

(2) Der Fachausschuss bewertet die Leistung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers und unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls nach § 25 Abs. 5. Grundlage der Bewertung sind die allgemein festgesetzten Notenstufen nach § 73 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes. Kommt der Fachausschuss zu keiner übereinstimmenden Bewertung, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

§ 27 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuss das Ergebnis der gesamten Prüfung und setzt die Endnoten fest. Diese werden aus den Vornoten nach § 21 sowie den Noten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung gebildet. Die Endnoten werden nicht schematisch errechnet. Den Vornoten kommt in der Regel besondere Bedeutung zu. In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Fächern des Pflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.

(3) Mangelhafte Leistungen in einem Lernfeld oder Fach können ausgeglichen werden, wenn eine mindestens gute Leistung in einem anderen Lernfeld oder Fach des gleichen Bereiches oder eine befriedigende Leistung in zwei anderen Lernfeldern oder Fächern des gleichen Bereiches erbracht wurde.

(4) Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(5) Das Ergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

(6) Die Noten der Prüfung und die Endnoten werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in der Regel am Tag der Festsetzung des Prüfungsergebnisses, spätestens am folgenden Unterrichtstag, bekannt gegeben.

(7) Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern wird an einem zu vereinbarenden Termin Gelegenheit gegeben, mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses ihre Prüfungsleistungen und die Bewertung zu besprechen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten bleibt davon unberührt.

§ 28 Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach Anlage 5.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 6.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29 Niederschriften

(1) Die Vorgänge der Abschlussprüfung werden in folgenden Niederschriften festgehalten:

1. Aktenvermerke über Informationen der Schülerinnen und Schüler nach § 13, über Hinweise und Befragungen nach § 17 Abs. 3, § 20 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 und über Verlauf der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen;
2. Aktenvermerke über Bekanntgabe und Eintragung der Vornoten und der Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung;
3. Erklärungen der Schülerinnen und Schüler über ihre Wahl der mündlichen Prüfungsfächer nach § 22 Abs. 3 und die Niederschrift über die Festlegung der mündlichen Prüfungsfächer nach § 22 Abs. 5;
4. Aktenvermerke über den Prüfungsplan und die Abweichungen vom Prüfungsplan im Verlauf der Prüfung, über Krankmeldungen, unerlaubtes Verhalten und daraufhin getroffene Entscheidungen.

(2) Die Prüfungsliste wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(3) Die Aktenvermerke, Niederschriften, Erklärungen der Schülerinnen und Schüler, die Prüfungsliste und der Prüfungsplan sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 30 Rücktritt, Nachholen und Wiederholen

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung von ihr zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Grund während der Prüfung von dieser zurück oder kann sie oder er aus einem solchen Grunde an der weiteren Abschlussprüfung nicht teilnehmen, so ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses die restlichen Prüfungsabschnitte nachzuholen. Sofern schriftliche Arbeiten nachzuholen sind, sollen dafür die vom Staatlichen Schulamt nicht ausgewählten Aufgaben verwendet werden.

(3) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, während der Prüfung von dieser zurück oder ist sie oder er aus einem solchen Grunde an einer weiteren Teilnahme verhindert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach weiterem Schulbesuch zum nächsten Prüfungstermin an derselben Schule wiederholen. Im begründeten Fall kann das Staatliche Schulamt eine zweite Wiederholung gestatten. Wird eine zweite Wiederholung nicht gestattet, so muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Vierter Teil

Zusatzunterricht und Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 31 Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler der zweijährigen Berufsfachschule, die auf einem Mittleren Abschluss aufbaut, können die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie

1. die Abschlussprüfung der zweijährigen Berufsfachschulen, die auf einem Mittleren Abschluss aufbauen, bestanden haben und
2. am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife mit Erfolg teilgenommen und die Zusatzprüfung bestanden haben und
3. eine ausreichende berufliche Tätigkeit nach § 32 nachweisen.

(2) Der Zusatzunterricht ist für jede Fachrichtung in der Studententafel nach Anlage 1 ausgewiesen. Er ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang, sodass die Anforderungen der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 6. Juni 1998 erfüllt werden.

§ 32 Nachweis ausreichender beruflicher Tätigkeit

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf oder
2. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
3. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder
4. eine mindestens halbjährige ununterbrochene einschlägige Praktikantentätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder einer öffentlichen Verwaltung. Das Praktikum ist durch einen Praktikantenvertrag zu begründen und sein erfolgreicher Abschluss durch ein Praktikantenzugnis zu belegen.

§ 33 Zulassung zur Zusatzprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die in die Prüfungsliste nach § 14 Abs. 3 eingetragen sind und die am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife mit mindestens ausreichendem Erfolg teilgenommen haben, sind auf Antrag zur Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife zuzulassen und in die Zusatzprüfungsliste einzutragen.

(2) Die Antragsfrist beginnt an dem Unterrichtstag, der auf die Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten nach § 13 folgt, und dauert sieben Unterrichtstage.

(3) Über die Zulassung von Schülerinnen und Schülern, deren Anträge nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 34 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die oder der Vorsitzende nach § 11 Abs. 1,
2. die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern der Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife im letzten Halbjahr den planmäßigen Unterricht erteilt haben.

(2) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

§ 35 Prüfungsfächer

(1) Die schriftliche und mündliche Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife umfasst die drei Bereiche

- Deutsch,
- Fremdsprache,
- Mathematik - Naturwissenschaft - Technik.

(2) Im Bereich Fremdsprache ist Englisch in der Regel Prüfungsgegenstand. In der Fachrichtung Fremdsprachensekretariat können auch Aufgaben bearbeitet werden, die sich auf Englisch und die zweite Fremdsprache beziehen.

(3) In jedem der drei Bereiche findet eine schriftliche Prüfung statt. Sie dauert im Bereich Deutsch mindestens drei Stunden, im Bereich Fremdsprache mindestens eineinhalb Stunden und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich mindestens zwei Stunden. Die mündliche Prüfung kann in den Bereichen durchgeführt werden, in denen das Ergebnis der schriftlichen Zusatzprüfung von den Vornoten abweicht.

(4) Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums ersetzt werden.

§ 36 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen müssen den Standards der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 6. Juni 1998 entsprechen.

§ 37 Vorschläge für die schriftliche Zusatzprüfung

(1) Für die Fächer der Zusatzprüfung sind je zwei Aufgabenvorschläge beim Staatlichen Schulamt einzureichen.

(2) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 38 Durchführung der schriftlichen Zusatzprüfung

(1) Die Zusatzprüfung findet frühestens am zweiten Tag nach dem Ende der schriftlichen Abschlussprüfung des originären Bildungsgangs statt.

(2) Im Übrigen gelten §§ 17 bis 19 entsprechend.

§ 39 Vorbereitung der mündlichen Zusatzprüfung

(1) Spätestens acht Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfung findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung der mündlichen Zusatzprüfung statt.

(2) Bis zu dieser Sitzung werden die Beurteilungen der in den Bereichen der Zusatzprüfung von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Unterrichtsleistungen (Vornoten) in die Prüfungsliste für die Zusatzprüfung eingetragen. Bei der Festsetzung der Vornoten ist die Leistungsentwicklung während der Ausbildung zu berücksichtigen.

Einzubeziehen sind die Fächer oder Lernfelder, die in der Studententafel durch die Fußnoten 1 und 2 gekennzeichnet sind.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt auf Grund der Vornoten und der erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, in welchen Bereichen eine mündliche Zusatzprüfung durchgeführt wird.

(4) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Vornoten und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 und 3 werden den Schülerinnen und Schülern spätestens sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Zusatzprüfung bekanntgeben.

(6) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

§ 40 Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung

(1) Die mündliche Zusatzprüfung findet in der Regel an dem Unterrichtstag statt, der auf das Ende der mündlichen Abschlussprüfung folgt.

(2) Die mündliche Zusatzprüfung kann durch den gesamten Prüfungsausschuss oder durch Fachausschüsse nach § 11 Abs. 7 dieser Verordnung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Bildung von Fachausschüssen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung gilt § 25 entsprechend.

(4) Für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

§ 41 Festsetzung des Ergebnisses der Zusatzprüfung

(1) Nach Abschluss der mündlichen Zusatzprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Endnoten für die Bereiche der Zusatzprüfung fest. § 27 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn in allen Bereichen mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.

(3) Mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach oder Lernfeld eines Bereichs der Zusatzprüfung können durch eine mindestens gute Leistung in einem Lernfeld oder Fach eines anderen Bereichs der Zusatzprüfung oder eine befriedigende Leistung in zwei anderen Lernfeldern oder Fächern eines anderen Bereichs der Zusatzprüfung ausgeglichen werden.

(4) Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(5) Im Übrigen gilt § 27 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 42 Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Wer die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung bestanden und den Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach § 32 erbracht hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife nach Anlage 7.

(2) Wer die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung bestanden, den Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach § 32 jedoch noch nicht erbracht hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Anlage 8.

(3) Schülerinnen und Schülern, denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde, ist ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife nach Anlage 7 auszustellen, sobald sie den Nachweis ausreichender beruflicher Tätigkeit nach § 32 erbracht haben.

(4) Die auf den Zeugnissen nach Anlage 7 und Anlage 8 auszuweisende Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Bereiche der Zusatzprüfung und der Fächer der Abschlussprüfung, die nicht Gegenstand der Zusatzprüfung sind, gebildet. Die Fächer Sport und Religion/Ethik sind hiervon ausgenommen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

§ 43 Prüfungsniederschriften (Zusatzprüfung)

Die Regelungen über die Prüfungsniederschrift nach § 29 gelten entsprechend.

§ 44 Rücktritt und Wiederholung

Die Regelungen über Rücktritt und Wiederholung nach § 30 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Externenprüfung

§ 45 Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für Externe sind:

1. der Nachweis eines Mittleren Abschlusses,
2. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mindestens dreijähriger Berufstätigkeit,
3. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen ersten Wohnsitz in Hessen hat.

Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland haben und erfolgreich an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland als geeignet anerkannten Fernlehrgang teilgenommen haben, soweit sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, keine zwingenden organisatorischen Gründe einer Prüfung dieser Bewerberinnen oder Bewerber entgegenstehen und eine Assistentenausbildung in der Fachrichtung oder dem Schwerpunkt, in der die Prüfung abgelegt werden soll, in dem anderen Bundesland nicht durchgeführt wird.

(2) Die Zulassung zur Prüfung für Externe ist bis zum 15. Februar beim Staatlichen Schulamt zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit und gegebenenfalls der Berufsausbildung,
2. die Nachweise nach § 45 Abs. 1,
3. ein Lichtbild neueren Datums,
4. Erklärung über die Fachrichtung und gegebenenfalls den Schwerpunkt,
5. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, in welcher Form sie oder er sich auf die Prüfung für Externe vorbereitet hat und welche Sachgebiete sie oder er in den Prüfungsfächern durchgearbeitet hat,
6. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob, wo und mit welchem Erfolg sie oder er gleichartige Prüfungen versucht oder abgelegt hat und dass sie oder er nicht gleichzeitig einen anderen Antrag auf Prüfung für Externe gestellt hat.

(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet das Staatliche Schulamt. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung wird begründet.

§ 46 Prüfung

(1) Das Staatliche Schulamt weist die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber der zweijährigen Berufsfachschule, die auf einem Mittleren Abschluss aufbaut, zu. Dort nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am schriftlichen und gegebenenfalls am praktischen Teil der Prüfung teil.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das Staatliche Schulamt besondere Prüfungsausschüsse für Externe bilden. In den Prüfungsausschuss werden berufen:

1. eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter oder eine Schulleiterin oder ein Schulleiter als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
2. eine Schulleiterin oder ein Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
3. sechs fachkundige Lehrerinnen oder Lehrer.

(3) In den Fällen des Abs. 2 legt das Staatliche Schulamt die Termine der Prüfung fest und bestimmt die Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind für die einzelnen Fachrichtungen und Schwerpunkte in Anlage 9 festgelegt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden in jedem der dort genannten Fächer geprüft. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen bei der schriftlichen Prüfung mindestens gute Leistungen erbracht wurden.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer sollen in der mündlichen Prüfung auch die Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigen und auf ihre Spezialkenntnisse eingehen. In einer Vorbesprechung kann der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, ihre oder seine Prüferinnen oder Prüfer kennen zu lernen und mit ihnen ein Gespräch zu führen.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des dritten Teils entsprechend.

§ 47 Zeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach Anlage 10, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.

§ 48 Prüfungsgebühr

- (1) Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Prüfungsgebühr ist unmittelbar nach der Zulassung und vor Antritt zur Prüfung zu entrichten.

Sechster Teil Schlussbestimmungen

§ 49 Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen, die auf einem Mittleren Abschluss aufbauen vom 31. Mai 1979 (ABl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1996 (ABl. S. 58),
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen für Fremdsprachensekretariat vom 27. Juni 1984 (ABl. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1996 (ABl. S. 65) und
3. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen für Informationsverarbeitung vom 18. Dezember 1988 (ABl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1996 (ABl. S. 69).

§ 50 Übergangsregelung

Für Schülerinnen und Schüler, die sich beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung im zweiten Ausbildungsjahr befinden, gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 51 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Anlage 1
zu § 5 Abs. 1 und § 31: Stundentafeln

Die Stundentafeln geben die während der Ausbildung durchzuführenden Gesamtstunden an. Die Organisation des Unterrichts ist Sache der Schule.

A. Stundentafel der Fachrichtung Bekleidungstechnik

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ¹	80
Politik/Wirtschaft ²	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Englisch ³	160
Mathematik ⁴	160
Betriebsmittel	160
Textile Werkstoffe	160
Gestaltungslehre/Erzeugnisgestaltung	160
Zeichnen/Konstruieren	440
Fertigungstechnik	640
Betriebsorganisation	440
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife⁵

Mathematik ⁶	160
Physik oder Chemie ⁷	80
Summe	240

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung 240

B. Studentafel der Fachrichtung Biologietechnik

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ⁸	80
Politik/Wirtschaft ⁹	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Grundlagen der Chemie ¹⁰	440
Praxis der Biotechnik	840
Biologie/Mikrobiologie ¹¹	160
Physik/Physikalische Chemie ¹²	400
Informationsverarbeitung	120
Umweltschutz und Ökologie	120
Mathematik ¹³	160
Englisch ¹⁴	80
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife¹⁵

Englisch ¹⁶	80
Deutsch ¹⁷	80
Politik/Wirtschaft ¹⁸	80
Summe	240

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung 240

C. Stundentafel der Fachrichtung Chemietechnik, Schwerpunkt Laboratoriumstechnik

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ¹⁹	80
Politik/Wirtschaft ²⁰	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Grundlagen der Chemie ²¹	440
Praxis der Laboratoriumstechnik	840
Biologie/Mikrobiologie ²²	160
Physik/Physikalische Chemie ²³	400
Informationsverarbeitung	120
Umweltschutz und Ökologie	120
Mathematik ²⁴	160
Englisch ²⁵	80
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife²⁶

Englisch ²⁷	80
Deutsch ²⁸	80
Politik/Wirtschaft ²⁹	80
Summe	240

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung 240

D. Stundentafel der Fachrichtung Chemietechnik, Schwerpunkt Lebensmittelanalytik

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ³⁰	80
Politik/Wirtschaft ³¹	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Grundlagen der Chemie ³²	440
Praxis der Lebensmittelanalytik	840
Biologie/Mikrobiologie ³³	160
Physik/Physikalische Chemie ³⁴	400
Informationsverarbeitung	120
Umweltschutz und Ökologie	120
Mathematik ³⁵	160
Englisch ³⁶	80
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife³⁷

Englisch ³⁸	80
Deutsch ³⁹	80
Politik/Wirtschaft ⁴⁰	80
Summe	240

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung 240

E. Studentafel der Fachrichtung Chemietechnik, Schwerpunkt Umweltanalytik

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ⁴¹	80
Politik/Wirtschaft ⁴²	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Grundlagen der Chemie ⁴³	440
Praxis der Umweltanalytik	840
Biologie/Mikrobiologie ⁴⁴	160
Physik/Physikalische Chemie ⁴⁵	400
Informationsverarbeitung	120
Umweltschutz und Ökologie	120
Mathematik ⁴⁶	160
Englisch ⁴⁷	80
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife⁴⁸

Englisch ⁴⁹	80
Deutsch ⁵⁰	80
Politik/Wirtschaft ⁵¹	80
Summe	240

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung 240

F. Stundentafel der Fachrichtung Datenverarbeitungstechnik

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ⁵²	80

Politik/Wirtschaft ⁵³	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Englisch ⁵⁴	160
Physik ⁵⁵	80
Betriebswirtschaftslehre	240
Informationssysteme und Anwendersoftware	560
Mathematik ⁵⁶	680
Projektmanagement	200
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife⁵⁷

Englisch ⁵⁸	80
Deutsch ⁵⁹	80
Politik/Wirtschaft ⁶⁰	80
Summe	240

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung 240

G. Stundentafel der Fachrichtung Fremdsprachensekretariat

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ⁶¹	80
Politik/Wirtschaft ⁶²	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Sprachen ⁶³	800
Englisch, Zweite Fremdsprache	240
Wirtschaft	440
Wirtschaftslehre ⁶⁴ , Rechnungswesen, Wirtschaftsmathematik ⁶⁵	
Informationsverarbeitung	480
Textverarbeitung ⁶⁶ , Datenverarbeitung	
Sekretariatstechnik	600
Bürokommunikation, Sekretariatstechnik, Textformulierung ⁶⁷ , Phonotypie	
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife⁶⁸

Mathematik ⁶⁹	160
Physik oder Chemie oder Biologie ⁷⁰	80
Summe	240

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung **240** z.B. Projektarbeit, deutsche und englische Kurzschrift

H. Studentafel der Fachrichtung Informationsverarbeitung - Wirtschaft —

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ⁷¹	80
Politik/Wirtschaft ⁷²	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Wirtschaftsmathematik ⁷³	120
-------------------------------------	-----

Englisch ⁷⁴	160
Markt ⁷⁵	320
Verwaltung, Controlling, Unternehmenssteuerung	480
Systementwicklung, Produktion und Dienstleistung	480
Informations- und Kommunikationstechnik	480
Projekt	280
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife⁷⁶

Deutsch/Fremdsprachen ⁷⁷	80
Mathematik ⁷⁸	80
Physik oder Biologie oder Chemie ⁷⁹	80
Summe	240

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung 240

I. Stundentafel der Fachrichtung Informationsverarbeitung - Technik —

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ⁸⁰	80
Politik/Wirtschaft ⁸¹	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Mathematik ⁸²	200
Physik ⁸³	80
Englisch ⁸⁴	160
Konfiguration, Zusammenbau und Inbetriebnahme von Computersystemen	160

Administration von Computersystemen und deren Peripherie	200
Programmierung zur Anpassung von Anwendungsprogrammen sowie von Betriebssystemen und Netzwerk-Betriebssystemen	320
Projektierung, Installation und Inbetriebnahme von Netzwerken	320
Administration und Wartung von Netzwerken	320
Betriebs- und Arbeitsorganisation	160
Projektarbeit	400
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife⁸⁵

Deutsch ⁸⁶	80
Englisch ⁸⁷	80
Politik/Wirtschaft ⁸⁸	80
Summe	240

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung **240**

J. Stundentafel der Fachrichtung Maschinenbautechnik

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ⁸⁹	80
Politik/Wirtschaft ⁹⁰	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Produktentwicklung/Konstruktion	720
Produktionstechnik/Prüftechnik	920
Präsentation/Service/Vertrieb	440
Technisches Englisch ⁹¹	160

Projekt	80
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife⁹²

Deutsch ⁹³	80
Mathematik ⁹⁴	160
Summe	240

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung 240

K. Studentafel der Fachrichtung Physiktechnik

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ⁹⁵	80
Politik/Wirtschaft ⁹⁶	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Englisch ⁹⁷	80
Mathematik ⁹⁸	240
Datenverarbeitung	320
Physik ⁹⁹ (Elektrotechnik/Elektronik, Arbeitsmethoden)	1080
Chemie ¹⁰⁰ (Physikalische Chemie, Arbeitsmethoden)	600
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife¹⁰¹

Deutsch ¹⁰²	80
------------------------	----

Englisch ¹⁰³	80
Politik/Wirtschaft ¹⁰⁴	80
Summe	240

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung 240

L. Studentafel der Fachrichtung Systemgastronomie

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ¹⁰⁵	80
Politik/Wirtschaft ¹⁰⁶	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Grundlagen	240
Sozialpsychologie, Berufsbezogenes Englisch ¹⁰⁷	
Kundenorientierte Dienstleistungen	840
Produktion, Service, Präsentation, Wirtschaftsdienst	
Wirtschaft	480
Betriebswirtschaftslehre ^{108, 109} , Datenverarbeitung ¹¹⁰	
Qualitätssicherung	600
Ernährungslehre, Biologie/Ökologie ¹¹¹ , Hygiene/Lebensmittelrecht, Arbeitssicherheit	
Berufskunde/Praxisbegleitender Unterricht	
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife¹¹²

Deutsch ¹¹³	80
Mathematik ¹¹⁴	160

Summe	240
--------------	------------

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung	240
---	------------

M. Studentafel der Fachrichtung Umweltschutztechnik

1. Pflichtunterricht

1.1 Allgemeiner Bereich

Religion/Ethik	80
Deutsch ¹¹⁵	80
Politik/Wirtschaft ¹¹⁶	80
Sport	80
Summe	320

1.2 Berufsbezogener Bereich

Arbeitsstoffe	280
Instrumentelle Analyse/Laborpraxis	440
Emissionen/Immissionen	240
Boden und Gewässer	320
Naturwissenschaftliche Auswertungsverfahren/Dokumentation ¹¹⁷	320
Produktionsorganisation	640
Englisch ¹¹⁸	80
Summe	2320

2. Wahlunterricht (bis höchstens 240 Stunden)

2.1 Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife¹¹⁹

Mathematik ¹²⁰	80
Englisch ¹²¹	80
Deutsch ¹²²	80
Summe	240

alternativ

2.2 Unterricht zur Vertiefung und Ergänzung der Ausbildung	240
---	------------

Anlage 2

Hier nicht aufgenommen

Anlage 3 (zu § 15 Abs. 1)

Lernfelder oder Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung

Anlage 4 (zu § 20 Abs. 1)

Gegenstände der praktischen Prüfung

Anlagen 5—8

Hier nicht aufgenommen

Anlage 9

(zu § 46 Abs. 4) Lernfelder oder Fächer der mündlichen Prüfung für Externe

Anlage 10

Hier nicht aufgenommen

Fußnoten:

¹

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

²

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften

³

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

⁴

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

⁵

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprochen.

⁶

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

- 7 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 8 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 9 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften
- 10 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 11 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 12 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 13 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 14 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 15 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprochen
- 16 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 17 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 18 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften
- 19 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 20 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften

- 21 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 22 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 23 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 24 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 25 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 26 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprochen
- 27 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 28 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 29 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften
- 30 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 31 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften
- 32 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 33 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 34 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

- 35 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 36 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 37 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprochen
- 38 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 39 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 40 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften
- 41 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 42 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften
- 43 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 44 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 45 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 46 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 47 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 48 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb

der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprechen

49

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

50

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

51

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften

52

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

53

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften

54

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

55

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

56

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

57

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprechen

58

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

59

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

60

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften

61

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

62

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Gesellschaftswissenschaften

63

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

64

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Gesellschaftswissenschaften

65

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Mathematik, Naturwissenschaften, Technik

66

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

67

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

68

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprochen

69

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

70

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

71

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

72

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Gesellschaftswissenschaften

73

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

74

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

75

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

76

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprochen

77

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

78

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

79

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

80

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

81

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften

82

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

83

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

84

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

85

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprochen

86

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

87

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

88

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften

89

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen

- 90 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften
- 91 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 92 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprochen
- 93 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 94 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 95 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 96 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Gesellschaftswissenschaften
- 97 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 98 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 99 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 100 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
- 101 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprochen
- 102 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:
auf Deutsch/Fremdsprachen
- 103 Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

104

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Gesellschaftswissenschaften

105

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

106

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Gesellschaftswissenschaften

107

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

108

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

109

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Gesellschaftswissenschaften

110

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

111

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

112

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprochen

113

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

114

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

115

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

116

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Gesellschaftswissenschaften

117

Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

¹¹⁸ Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

¹¹⁹ Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

Dieser Wahlunterricht ergänzt die Ausbildung im originären Bildungsgang im Hinblick auf den Erwerb der Fachschulreife. Damit wird der Anforderung der KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachschulhochreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 entsprochen

¹²⁰ Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Mathematik/Naturwissenschaften/Technik

¹²¹ Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen

¹²² Lernfelder oder Fächer, die gemäß KMK-Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998 ganz oder teilweise angerechnet werden:

auf Deutsch/Fremdsprachen